

2558/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haller, Dr. Salzl, Mag. Haupt u.a. haben am 11. Juni 1997 unter der Nr. 2582/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend bundeseinheitliche Vollziehung von Gesetzen und internationalen Übereinkommen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen bekannt, daß das Washingtoner Artenschutzübereinkommen und seine Durchführungsbestimmungen in Österreichs Bundesländern unterschiedlich vollzogen werden?
2. Welche Bundesländer haben eigene landesgesetzliche Bestimmungen, das Washingtoner Artenschutzübereinkommen betreffend, und welche nicht?
3. Ist Ihnen bekannt, welche Dienststellen in den verschiedenen Bundesländern das Washingtoner Artenschutzübereinkommen vollziehen?
4. Welche Dienststellen in den einzelnen Bundesländern kooperieren in Sachen Washingtoner Artenschutzübereinkommen mit welchen Bundesdienststellen in welchen Bereichen?
5. Haben Sie sich vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten berichten lassen, in wievielen Fällen in den einzelnen Bundesländern zum Import oder Export anstehende seltene Tiere zu Schaden gekommen sind (1994,1995 und 1996)?

6. Haben Sie sich vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten berichten lassen, warum dieses Ressort 1990 die Verordnung über die Einfuhr gefährdeter Arten ersatzlos aufgehoben hat?
7. Ist Ihnen bekannt, warum beim Neubeschluß des WA-Durchführungsge setzes aus 1992, BGBI.Nr. 179/1996, gleichzeitig die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Teile und Erzeugnisse von Exemplaren geschützter Arten freilebender Tiere und Pflanzen ersatzlos aufge hoben wurde?
8. Welche Konsequenzen hat diese ersatzlose Aufhebung für die Vollziehung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens an Österreichs Grenzen?
9. Ist Ihnen inzwischen bekannt, welche Bundesdienststellen bezüglich des Washingtoner Artenschutzübereinkommens welche Ansprechpartner
 - a) in anderen EU-Mitgliedstaaten,
 - b) in der EU selbst,
 - c) in Drittländernhaben?
10. Hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten inzwischen Ihnen gegenüber begründet, warum er das seit 17. April 1996 geltende neue WA-Durchführungsgesetz heuer durch ein Artenhandelsgesetz wieder außer Kraft setzen will?
11. Ist Ihnen bekannt, daß mit dem neuen Artenhandelsgesetz, das inzwischen als Ministerialentwurf vorliegt, auch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Zollämter, die das WA vollziehen sollen, zum Verschwinden gebracht würde, worunter die bisher schon mangelhafte bundeseinheitliche Vollziehung des WA vollends untergraben würde?
12. Haben Sie den für die Vollziehung des WA zuständigen Bundesministern die Konsequenzen dieser Novellierung für die Vollziehung des Artenschutzes in Österreich vor Augen geführt?
13. Die seinerzeitige Frage 13 der Anfrage 2046/J wurde vom Bundeskanzler bereits mit 2088/AB beantwortet.
14. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, damit die für die Vollziehung des WA zuständigen Bundesministerien und Dienststellen
 - a) den Handel mit gefährdeten Arten effizient, verwaltungsökonomisch und bundeseinheitlich kontrollieren, damit
 - b) weniger Tiere als bisher dabei zu Schaden kommen?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 14:

Ungeachtet der Tatsache, daß die inhaltliche Beantwortung der einzelnen Fragen in erster Linie durch das sachlich zuständige Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erfolgen hat, sowie unter Hinweis auf meine Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2046/J halte ich bezüglich der behaupteten Koordinierungskompetenz des Bundeskanzlers fest: Gemäß Abschnitt A Z 1 in Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG) fallen „Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes“ in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes, soweit sie nicht die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums betreffen. In weiterer Folge zählt Z 1 demonstrativ einzelne Angelegenheiten auf, die unter die genannte Kompetenz fallen. Der Umfang dieser Koordinierungskompetenz erstreckt sich jedoch lediglich auf Angelegenheiten, „die über den konkreten Zusammenhang einer bestimmten Verwaltungsmaterie hinausgehen oder für mehr als eine Verwaltungsmaterie in gleicher Weise typisch sind“ (so die Materialien zu einzelnen Novellen zum Bundesministeriengesetz, 625 BlgNR 15. GP und 57 BlgNR 16. GP).

Bei den in der Anfrage angesprochenen Angelegenheiten handelt es sich jedoch nicht um solche der „allgemeinen Regierungspolitik“ die in die Koordinierungskompetenz des Bundeskanzlers fallen. Es ist vielmehr Aufgabe des sachlich zuständigen Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, hier für eine abgestimmte Vorgangsweise nach § 5 Bundesministeriengesetz zu sorgen.